HOCHSCHULE ANSBACH

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(Funktionsleistungsbezügesatzung)

vom 06.02.2014

P-5035-2.2

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), in Verbindung mit § 8 S. 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14.01.2011 (GVBl S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

Artikel 1

§ 1 Besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung erhält folgende Fassung:

(1) Besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden können, sind an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach neben den Dekaninnen oder Dekanen und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen auch die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule, die oder der Vorsitzende des Senats der Hochschule sowie die oder der Vorsitzende einer Berufungskommission.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 15.01.2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 06.02.2014

Ansbach, den 06.02.2014

_____

Prof. Dr. Ute A m b r o s i u s
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 06.02.2014 in der Hochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.02.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.02.2014.